



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.06.2017 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

195. Verordnung des Rektorats über die Einrichtung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als universitätsübergreifende Studien

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 die nachstehenden Festlegungen für ein universitätsübergreifendes Lehramtsstudium beschlossen. Eine zeitlich befristete Verordnung wurde bereits für das Studienjahr 2016/17 erlassen (Mitteilungsblatt vom 09.05.2016, 32. Stück, Nummer 211).

Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung bilden § 22 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 (UG) und § 54 Abs. 1 Z 10 und Abs. 3 UG in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004.

§ 1. Das Rektorat der Universität Wien richtet mit dieser Verordnung in Hinblick auf § 3 Abs. 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004 ein Lehramtsstudium als Bachelor- und Masterstudium ein, dessen beide Unterrichtsfächer an verschiedenen Universitäten absolviert werden („universitätsübergreifendes Lehramtsstudium“) können.

§ 2a. Das Bachelorstudium richtet sich an Studierende,

die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem künstlerischen Unterrichtsfach an einer österreichischen Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, die kein gemeinsames Studium in einem Verbund im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU eingerichtet hat (das sind insbesondere die Universität für Angewandte Kunst Wien, die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder die Akademie der bildenden Künste Wien) für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben und das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums der Universität Wien kombinieren wollen.

§ 2b. Das Masterstudium richtet sich an

AbsolventInnen des in § 2a genannten Studiums und gleichwertiger Studien nach Maßgabe von § 60ff, insb. § 64 Abs. 5 UG.

§ 3. Das Studium des Unterrichtsfachs an der Universität Wien unterliegt den Regeln des Allgemeinen Curriculums und der Teilcurricula für das gemeinsame Bachelorstudium bzw. das gemeinsame Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost. Die Bestimmungen des Curriculums sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Studierende des universitätsübergreifenden Bachelor- oder Masterstudiums in diesem Unterrichtsfach und in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen nur das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot der Universität Wien nutzen dürfen. Die Studierenden des universitätsübergreifenden Studiums sind somit vom Besuch von Lehrveranstaltungen und der Absolvierung von Prüfungen, die den weiteren am Verbund beteiligten Bildungseinrichtungen zugeordnet sind, ausgeschlossen, sofern die beteiligten Bildungseinrichtungen keine abweichende Regelung erlassen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ist im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bzw. im Online-Anmeldesystem ersichtlich.

§ 4. Die StudienwerberInnen gemäß § 2a sind vom Eignungsverfahren der Universität Wien für das Bachelorstudium ausgenommen. Die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium ist bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb der an der Universität Wien geltenden Fristen möglich.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Rektor:
Engl